



Bedingungen der HORN BACH Baumarkt GmbH zur Teilnahme an WOMEN AT WORK

Die Teilnahme an dem von der HORN BACH Baumarkt GmbH, IZ NÖ Süd, Straße 3, Objekt 64, 2355 Wr. Neudorf (nachfolgend „Veranstalter“ genannt) angebotenen HORN BACH Projekt Women at Work (nachfolgend „Veranstaltung“ genannt) erfolgt zu den nachfolgenden Bedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt). Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Mit der Anmeldung erklärt sich die Teilnehmerin mit der Geltung dieser AGB's einverstanden.

§ 1 Anmeldung

1. Im Zuge der Anmeldung wurden folgende Daten von der Teilnehmerin wahrheitsgemäß bekanntgegeben: Anrede, Vorname, Nachname, E-Mail-Adresse. Die Datenschutzbestimmungen sind unter § 10 zu finden.
2. Die Teilnehmerin bestätigt, dass sie zum Zeitpunkt der Veranstaltung das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 2 Bestandteile der Veranstaltung

1. Die einzelnen Bestandteile und Inhalte der Veranstaltung werden vom Veranstalter bestimmt.
2. Die Veranstaltung findet in ausgewählten HORN BACH Märkten statt.

§ 3 Organisation/Durchführungsbedingungen

1. Das Mindestalter für die Teilnahme an den angebotenen Veranstaltungen beträgt 18 Jahre. Liegt diese Teilnahmevoraussetzung in der Person der Teilnehmerin zum Zeitpunkt der Veranstaltung nicht vor, kann die jeweilige Person von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.
2. Werkzeuge und Material werden im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung vom Veranstalter gestellt und verbleiben im Eigentum des Veranstalters. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Werkzeug besteht nicht. Die Mitnahme und Verwendung von eigenem Material/Werkzeug ist nicht zulässig.
3. Eine Teilnahme an der Veranstaltung ist nur bei Tragung angemessener Kleidung gestattet.

Die Teilnehmerinnen sind dazu angehalten ihre Kleidung der Art und dem Umfang der Veranstaltung anzupassen (u. a. keine eine losen Bänder an der Kleidung, zugebundene Haare). Weigert sich die Teilnehmerin angemessene Kleidung zu tragen, führt dies ausnahmslos zum Ausschluss der Teilnehmerin von der Veranstaltung.

4. Die Teilnehmerin erklärt sich bereit, an der Veranstaltung teilzunehmen sowie damit, dass ihre Daten verarbeitet werden.

Diese Einwilligungen können jederzeit für die Zukunft widerrufen werden (siehe § 10 Datenschutz). Die Teilnahme an der Veranstaltung ist dann sofort ausgeschlossen.

5. Die Teilnehmerin ist gesundheitlich in der Lage an der Veranstaltung teilzunehmen.
6. Die Teilnehmerin überträgt sämtliche ihr zustehenden Rechte aus dem von ihr im Zuge der Veranstaltung erschaffenen Werkes (z. B. Möbelstücke o. Ä.) unentgeltlich an den Veranstalter.

Dies gilt nicht für den Fall, dass der Veranstalter einzelfallbezogen im Zuge der Veranstaltung ausdrücklich zustimmt, dass die Teilnehmerin ein von ihr erstelltes Projekt mitnehmen darf. Diesfalls wird eine Haftung vom Veranstalter im Zusammenhang mit den erstellten Projekten (z. B. Möbelstücke o. Ä.) jedoch ausdrücklich ausgeschlossen und wird die Teilnehmerin den Veranstalter hinsichtlich jeglicher gegen ihn in diesem Zusammenhang geltend gemachter Ansprüche – auch von dritter Seite – schad- und klaglos halten.

Ein Anspruch, dass die Teilnehmerin die von ihr erstellten Projekte mitnehmen darf, besteht nicht.

7. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

8. Wenn die AGB's bestimmte Situationen nicht vorsehen, entscheidet der Veranstalter. Die Teilnehmerin muss sich an diese Entscheidung halten.

§ 4 Zahlung

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist freiwillig und kostenlos. Es erfolgen daher keine Zahlvorgänge vorab, vor Ort oder im Nachgang.

Den Teilnehmerinnen stehen somit für die Teilnahme keinerlei wie auch immer gearteten Ansprüche gegenüber dem Veranstalter zu, insbesondere besteht auch kein Anspruch auf Kostenersatz (z.B. Reisekosten), außer es wurde in den gegenständlichen AGB's entgegenstehendes vereinbart.

§ 5 Haftung

Im Zuge der Veranstaltung nimmt die Teilnehmerin an Women at Work teil. Mit ihrem Einverständnis erklärt die Teilnehmerin in Zusammenhang mit dem HORNBACH Projekt Women at Work folgendes: Die Teilnehmerin nimmt an der gesamten Veranstaltung, inklusive der handwerklichen Aufgaben auf eigene Gefahr teil.

Die Teilnehmerin verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Haftungs- bzw. Entschädigungsansprüchen, welche aus der Teilnahme an der Veranstaltung erwachsen können, gegen HORNBACH Baumarkt GmbH oder ein zum Konzern gehörendes Unternehmen oder deren Mitarbeiter sowie gegen Kooperationspartner und gegen an der Veranstaltung beteiligten Dienstleister. Diese Haftungsverzichtserklärung gibt die Teilnehmerin auch für sämtliche seiner Rechtsnachfolger ab. Von diesem Haftungsverzicht sind insbesondere auch Ansprüche der Teilnehmerin auf Schadensersatz gegenüber dem Veranstalter, den Eigentümern oder Betreibern des Geländes und der baulichen Anlagen auf bzw. innerhalb derer die Veranstaltung stattfindet („die Verantwortlichen“), umfasst. Vom Haftungsverzicht ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die Verantwortlichen die Pflichtverletzung ursächlich zu vertreten haben und sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Verantwortlichen beruhen. Gleiches gilt für die gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Verantwortlichen.

Die Teilnehmerin verpflichtet sich, aus Sicherheitsgründen während der gesamten Veranstaltung die bestehenden Sicherheitsbestimmungen zur Benutzung von Arbeitsmaterialien, Arbeitsmaschinen und Werkzeug sowie Tragung angemessener Kleidung einzuhalten. Er verpflichtet sich zudem zur Befolgung sämtlicher sicherheitsrelevanter Anweisungen des Veranstalters.

Im Fall des vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens der Teilnehmerin haftet die Teilnehmerin für sämtliche von ihr verursachten Schäden. Eine Haftung der Teilnehmerin für leichte Fahrlässigkeit in Bezug auf Schäden gegenüber dem Veranstalter - sofern nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betrifft - ist ausgeschlossen. Grobe Fahrlässigkeit liegt insbesondere dann vor, wenn die Teilnehmerin den Anordnungen des Veranstalters oder des Veranstaltungspersonals keine Folge leistet.

Sollte dem Veranstalter ein Schaden – welcher Art auch immer – aus dem rechtswidrigen Verhalten der Teilnehmerin entstehen oder Ansprüche gegen den Veranstalter angemeldet werden, hat die Teilnehmerin den Veranstalter schad- und klaglos zu halten. Im Falle eines Unfalls ist dieser dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen.

Die Teilnehmerin erklärt, für die Dauer der Veranstaltung und Durchführung handwerklicher Tätigkeiten nicht unter Alkohol-, Drogen, Medikamenteneinfluss oder sonstiger berauschender Mittel zu stehen, die die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigen oder beeinträchtigen können.

Die Teilnehmerin erklärt, dass der Veranstalter bei Verstößen gegen eine oder mehrere der vorgenannten Regelungen berechtigt ist, die Teilnehmerin von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Der Teilnehmerin stehen in einem solchen Fall keine Ansprüche gegen den Veranstalter zu.

§ 6 Risiken bei handwerklichen Tätigkeiten

Die Teilnehmerin ist sich in vollem Umfang über die Gefahren bewusst, die mit der Teilnahme an der Veranstaltung, die unter handwerklichen Tätigkeiten wie beispielsweise im Rahmen von Sägearbeiten o.Ä. erfolgt, verbunden sind. Er weiß und akzeptiert, dass bei der Durchführung handwerklicher Tätigkeiten im Rahmen der Veranstaltung Schäden für seine Gesundheit oder in schweren Fällen für sein Leben eintreten können und zu den wesentlichen Risikofaktoren sein eigenes Verhalten, äußere Faktoren wie Umweltbedingungen, Ausrüstung, atmosphärische Einflüsse oder natürliche oder künstliche Hindernisse zählen. Er weiß auch, dass die Teilnahme an handwerklichen Bestandteilen der Veranstaltung die vollständige Anspannung seiner körperlichen wie geistigen Fähigkeiten erfordert. Die Teilnehmerin weiß, dass einige dieser Risikofaktoren nicht immer vorausgesehen und kontrolliert und deshalb nicht vermieden oder durch Sicherheitsvorkehrungen verhindert werden können.

Die Teilnehmerin versichert, dass sie körperlich und gesundheitlich fit für diese handwerklichen Aufgaben ist. Die Teilnehmerin nimmt an der Veranstaltung auf eigene Gefahr teil.

§ 7 Rechte zur Verwendung von Bildern und Angaben der Teilnehmerin

Die Teilnehmerin erklärt sich mit der unentgeltlichen Anfertigung von Ton- und Bildaufnahmen anlässlich des Projektes Women at Work und diesen vor-/nachbereitender bzw. begleitender Berichterstattung und allfälligen Werbemaßnahmen (z.B. TV- oder Radio-Sendungen) ausdrücklich einverstanden.

Die Teilnehmerin erklärt ihr Einverständnis zur Vervielfältigung, Verbreitung und sonstigen Nutzung aller während dem Projekt von HORNBACH unmittelbar oder über Auftrag der HORNBACH durch Dritte gefertigten Bild-, Video- und/oder Ton-Aufnahmen der Teilnehmerin (nachfolgend: Aufnahmen) mit weiteren Angaben ihrer Person in allen Medien, um auf das Projekt, deren Teilnehmerinnen und Vorkommnisse hinzuweisen, und zur Bewerbung künftiger Veranstaltungen zu verwenden.

Weiters räumen die Teilnehmerinnen HORNBACH an den angefertigten Ton- und Bildaufnahmen sowie an jeder daraus resultierenden sonstigen Produktion, gleich welchen Inhalts und welcher Zweckbestimmung ebenfalls unentgeltlich alle ihr entstehenden oder entstandenen urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz-, Persönlichkeits- oder sonstigen Rechte (z.B. Merchandising-, Druckneben- sowie Online-/Internetrechte) einschließlich des Rechts am eigenen Bild sowie des Namensschutzes und aller Nutzungsrechte hieran ausschließlich und frei übertragbar ein.

Diese Rechtseinräumung beinhaltet insbesondere das zeitlich, räumlich und sachlich unbeschränkte, weltweite und nicht auf die Lebenszeit beschränkte, exklusive, vergütungsfreie Recht zur Verwertung und öffentlichen Wiedergabe der Aufnahmen ihrer Person (z.B. Bilder, Portraits und Videos oder Reproduktionen dieser) in geänderter oder unveränderter Form für alle Zwecke, insbesondere der Produkt- und Unternehmenswerbung und Verkaufsförderung sowie der Unternehmenskommunikation. HORNBACH ist berechtigt, die Aufnahmen auf jedem beliebigen Medium in jeder beliebigen Menge und Größe selbst oder durch Dritte zu vervielfältigen, zu veröffentlichen bzw. öffentlich zugänglich zu machen und zu verbreiten, insbesondere in Printmedien wie Flyern, Anzeigen, Plakaten, Tip-On Karten oder Zeitungen, ohne Beschränkung auf bestimmte Gebiete, sowie das Recht die HORNBACH hiermit eingeräumten Nutzungsrechte auf Dritte im In- und Ausland weiter zu übertragen. Die Einwilligung erstreckt sich auf jegliche öffentliche Wiedergabe, einschließlich der Sendung oder Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit, insbesondere im Free TV, Pay TV, Video-on-Demand oder durch sonstige digitale Medien wie das Internet, Intranet, auf Social Media Plattformen oder auf CD-ROM, DVD, oder ähnlichen Datenträgern.

Änderungen und Bearbeitungen an den Bildern oder die Kombination mit anderen Bildern oder Bestandteilen darf HORNBACH beliebig vornehmen, soweit hierdurch die Teilnehmerin nicht verunstaltet oder in einen unzumutbaren Zusammenhang gestellt werden. HORNBACH wird die Aufnahmen nicht zu missbräuchlichen Zwecken verwenden und die Würde der abgelichteten Personen achten.

HORNBACH übernimmt keine Haftung für die missbräuchliche Verwendung von Bild-/Tonmaterial durch Dritte (z.B. auf Social Media) und kann daher nicht dafür haftbar gemacht werden.

Die Teilnehmerinnen verzichten sowohl im Hinblick auf ihre Einverständniserklärung als auch in Bezug auf eine bevorstehende Rechteübertragung und eine daraufhin möglicherweise erfolgte Verwertung der übertragenen Rechte insbesondere auf die Geltendmachung von Ansprüchen im Wege einer einstweiligen Verfügung einschließlich auf Zahlungsansprüche jeglicher Art.

§ 8 Kündigung, Rücktritt durch den Veranstalter

Der Veranstalter kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist nach Veranstaltungsbeginn kündigen, wenn die Durchführung der Veranstaltung trotz einer entsprechenden Abmahnung seitens des Veranstalters von der Teilnehmerin nachhaltig gestört wird oder die Teilnehmerin sich in sonstiger Weise derart vertragswidrig verhält, dass dem Veranstalter eine Aufrechterhaltung des Vertrages nicht zuzumuten ist. Der Veranstalter weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass sich die Teilnehmerinnen im Rahmen von in den Veranstaltungen enthaltenen handwerklichen Tätigkeiten diszipliniert zu verhalten und den Anweisungen des Veranstalters Folge zu leisten haben. Während der Durchführung von handwerklichen Tätigkeiten gilt absolutes Alkohol-(0,0 Promille) und Drogenverbot, sowie das Verbot sonstiger berauschender Mittel oder Medikamente, die die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigen oder beeinträchtigen können. Die Teilnehmerin hat die Einhaltung dieser Vorgaben sicherzustellen.

Der Veranstalter behält sich weiters das Recht vor, die Teilnehmerin von der Veranstaltung oder von künftigen weiteren Veranstaltungen auszuschließen, sofern im Zuge der Veranstaltung oder danach für den Veranstalter untragbare Gründe in der Person der Teilnehmerin zu Tage kommen bzw. sich aus ihrem Verhalten ergeben (wie insbesondere negative Äußerungen über den Veranstalter, Äußerungen/Verhaltensweisen die zu einem Imageschaden des Veranstalters führen können, untragbare Weltanschauung/politische Einstellung, Fremdenfeindlichkeit, verhetzende Äußerungen/Ansichten, Verfassungsfeindlichkeit, Affinität zum Rechtsextremismus, etc.).

Aus einer Vertragskündigung/einem allfälligen Ausschluss entsteht der Teilnehmerin kein wie immer gearteter Anspruch gegenüber dem Veranstalter.

§ 9 Außergewöhnliche Umstände

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Veranstaltung ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder können insbesondere technische Gebrechen usw. die Durchführung verhindern, welche eine vorzeitige Beendigung der Veranstaltung mit sich bringen können. Die vorzeitige Beendigung wird den Teilnehmerinnen im Rahmen der Veranstaltung mündlich zB mittels Durchsage bekannt gegeben und resultieren hieraus keine wie auch immer gearteten Ansprüche gegenüber dem Veranstalter.

Wird die Veranstaltung infolge bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt (z.B. durch Krieg, Unruhen, Streik, Naturkatastrophen) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, können sowohl die Teilnehmerin als auch der Veranstalter den Vertrag kündigen.

§ 10 Datenschutz

1. Verantwortlicher: HORNBACH Baumarkt GmbH, IZ NÖ Süd, Straße 3, Objekt 64, 2355 Wr. Neudorf.
2. Die Teilnehmerin stimmt ausdrücklich zu, dass die von ihr bekanntgegebenen Daten und die von ihrer Person angefertigten Bild-, Ton- und Videoaufnahmen verarbeitet werden.

3. Der Verantwortliche verarbeitet die Daten (Anrede, Name, E-Mail-Adresse, angefertigtes Bild-, Video- und Tonmaterial, Einwilligungsdaten) auf Grund der erfolgten Einwilligung.

4. Verwendungszweck: Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung, Kontaktaufnahme, Marketing.

Rechtsgrundlage: Art 6 Abs 1 lit a, b und f DSGVO

Berechtigtes Interesse: (Wieder-)Gewinnung von Kunden, Marketingzwecke

5. Die personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, wie dies zur Vertragserfüllung notwendig ist bzw. der Verantwortliche ein berechtigtes Interesse an der weiteren Speicherung hat oder bis die Einwilligung widerrufen wurde. Die Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann jederzeit schriftlich per Brief an HORNBACH Baumarkt GmbH, IZ NÖ Süd, Straße 3, Objekt 64, 2355 Wr. Neudorf, oder per Mail an marketing@hornbach.at für die Zukunft widerrufen werden.

6. Weiters erklärt sich die Teilnehmerin damit einverstanden, dass der Verantwortliche seine Daten zwecks Berichterstattung in TV-/Radio-Sendungen, Printmedien etc. an das jeweilige Medium weitergibt.

7. Die Teilnehmerin ist ausdrücklich damit einverstanden, dass der Verantwortliche die im Zuge der Anmeldung bekanntgegebenen Daten an den online Dienst yve event tool von dem Dienstleister Buckow Enterprise Solutions GmbH, Prinzregentenstrasse 1, D-10717 Berlin (siehe Datenschutzerklärung <https://www.yve-tool.de/privacy>) weiterleitet, welches mit der Abwicklung des Anmeldeprozesses, dem Versand der Einladungen zum Projekt Women at Work per E-Mail an die Teilnehmerinnen und der Aufbereitung der bekanntgegebenen Daten für den Verantwortlichen beauftragt wurde und dass sie von diesem Unternehmen direkt kontaktiert wird.

8. Das zuvor genannte Unternehmen yve event tool sowie die zuvor genannten Medien erhalten lediglich Zugang zu solchen persönlichen Informationen, die zur Erfüllung der jeweiligen Tätigkeit erforderlich sind. Es ist ihnen untersagt, persönliche Informationen daneben zu anderen Zwecken zu verwenden. Soweit gesetzlich erforderlich, wurde mit diesem Unternehmen/diesen Medien eine vertragliche Vereinbarung geschlossen, um persönliche Informationen zu schützen. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben handelt es sich vorliegend um ein Unternehmen/um Medien innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR).

9. Die Teilnehmerin stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu.

10. Sofern die Teilnehmerin Befürchtungen hegt, dass die Verarbeitung ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder seine datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, steht es ihr frei jederzeit den Verantwortlichen zu kontaktieren oder sich bei der Datenschutzbehörde zu beschweren.

11. HORNBACH und die mit HORNBACH verbundenen Unternehmen verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu beachten. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auf die allgemeinen Datenschutzbestimmungen (abrufbar unter <https://www.hornbach.at/services/datenschutzhinweise/>) verwiesen.

§ 11 Abtretbarkeit

Der Veranstalter ist berechtigt, die unter § 5 und § 7 dieser Erklärung genannten Rechte ganz oder in Teilen an Dritte übertragbar abzutreten oder zu überlassen.

§ 12 Sonstiges

1. Die Teilnehmerin hat sich genau über die Einhaltung von etwaigen Bedingungen der Leistungserbringung über die der Veranstalter die Teilnehmerin informiert hat, zu erkundigen und die Vorschriften unbedingt zu befolgen.

2. Die Teilnehmerin ist zur absoluten Verschwiegenheit hinsichtlich sämtlicher ihr im Zuge seiner Teilnahme an der Veranstaltung bekannt gewordenen oder noch bekannt werdenden vertraulichen Informationen (vor allem

über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Veranstalters) verpflichtet, widrigenfalls können Schadenersatzansprüche drohen. Die Verschwiegenheitsverpflichtung besteht gegenüber sämtlichen Dritten.

§ 13 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge und wird hierdurch zudem die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 14 Schriftform

Für diesen Vertrag gilt Schriftform. Mündliche Erklärungen haben keine Gültigkeit. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 15 Gerichtsstand/Geltendes Recht

1. Gerichtsstand bezüglich sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ausschließlich das sachlich zuständige Landesgericht Wiener Neustadt, Österreich.

2. Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit oder aus dem Vertrag ergeben, unterstehen ausschließlich dem Recht der Republik Österreich.

Durch das Akzeptieren der AGB erklärt die Teilnehmerin, die vorstehenden Erklärungen gelesen und sprachlich sowie inhaltlich verstanden zu haben und zuzustimmen.

